

KUNDMACHUNG - Änderung des Flächenwidmungsplanes Grundstücke 205/20 und 205/22, KG Seebach

Die Stadt Villach beabsichtigt die Abänderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes gemäß §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, für folgende Grundstücke:

- 17a/2024** Umwidmung des Grundstücks 205/20 (teilweise), KG Seebach von „Bauland - Wohngebiet“ in „Grünland - Park“ im Gesamtausmaß von 273 m².
- 17b/2024** Umwidmung der Grundstücke 205/20(teilweise) und 205/22(teilweise), KG Seebach von „Bauland - Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von 86 m².

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 38 Abs.1 K-ROG 2021 durch **4 Wochen** ab Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Villach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht (nach telefonischer Voranmeldung) im Rathaus der Stadt Villach (Stadtplanung), Rathausplatz 1, Eingang 1, 4. Stock, Zimmer Nr. 419, auf und ist während dieses Zeitraumes im Internet auf der Homepage der Gemeinde (www.villach.at) bereitgestellt.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, den Erläuterungen und dem Lageplan zur Flächenwidmungsplanänderung.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes an den Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (E planung@villach.at), zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 38

Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

Kundmachungsfrist:

